

Sprechnotiz (Anfangsvotum)

Umsetzung 121a BV – Stellungnahme zur AuG-Revision

Medienkonferenz (HdK) vom 19. Juni 2015

Staatsrat Jean-Michel Cina

Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (VS)

Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Die Übergangsbestimmungen zu Art. 121a BV sehen vor, dass die Ausführungsgesetzgebung bis spätestens drei Jahre nach Annahme, sprich bis zum 8. Februar 2017, vorliegen muss. Mit der AuG-Revision hat der Bundesrat nun einen konkreten Vorschlag vorgelegt, wie die Schweiz die Zuwanderung künftig durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente steuern kann. Das ist richtig so, denn so lautet der Auftrag, den das Volk dem Bundesrat mit Artikel 121a BV gegeben hat. Die Kantone unterstützen den Bundesrat in dieser Hinsicht und begrüssen den nun vorgelegten Gesetzesentwurf im Grossen und Ganzen.

Zentral ist aus Sicht der Kantone der Vorschlag des Bundesrates, bei der Umsetzung von Art. 121a BV am heutigen dualen Zulassungssystem festzuhalten. Die Schweizer Wirtschaft ist nicht nur auf gut qualifizierte Fachkräfte, sondern auch auf weniger qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen. Ich möchte hier insbesondere auf die Gesundheitsbranche sowie die Bereiche Tourismus, Landwirtschaft und Industrie verweisen. Bei der Zuwanderung aus EU-/EFTA-Staaten ist also weiterhin den Bedürfnissen des gesamten Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen soll sich hingegen grundsätzlich auf hochqualifizierte Spezialisten konzentrieren. Dass sich dieses System bewährt hat, bestätigt der Blick auf die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft in den vergangenen zwanzig Jahren.

Seit der Annahme der Volksinitiative hat sich das wirtschaftliche Umfeld markant geändert. Ich erinnere an die Einführung von Negativzinsen und die Aufgabe des Euro-Mindestkurses, welche die Schweizer Wirtschaft vor neue Herausforderungen stellen. Die Unsicherheiten haben markant zugenommen. Aus Sicht der Kantone wäre es unter diesen Vorzeichen noch riskanter, den bilateralen Weg aufzugeben. Die Kantone sprechen sich daher, wie seit Annahme der Masseneinwanderungsinitiative bereits mehrfach bestätigt, für den Erhalt des bilateralen Wegs aus.

Im Bereich der Aussenpolitik sind die Gespräche zur Revision des Personenfreizügigkeitsabkommens und eine rechtzeitige Deblockierung des Kroatien-Zusatzabkommens zentral. Die Umsetzung von Art. 121a BV ist massgeblich von den Verhandlungen mit der EU betreffend die Revision des FZA abhängig. Eine Gesamtwürdigung kann erst erfolgen, wenn diese Resultate vorliegen. Die Kantone verzichten darauf, zum heutigen Zeitpunkt darüber zu spekulieren, was zu tun sein wird, wenn die Verhandlungen nicht zum gewünschten Ergebnis führen

sollten. Darüber finden Sie auch nichts in Art. 121a BV. Auf jeden Fall erwarten die Kantone, dass sie weiterhin umfassend einbezogen werden.

Ein anderer Aspekt ist aus Sicht der Kantone aber ebenso zentral: Die Zuwanderung lässt sich nicht nur über Kontingente und Höchstzahlen steuern, sondern auch über die Nachfrage. Deshalb soll das Potenzial an inländischen Arbeitskräften noch besser ausgeschöpft werden. Dabei sind sowohl der Staat als auch die Wirtschaft gefordert, die bisherigen Anstrengungen zur Mobilisierung des gesamten inländischen Arbeitskräftepotenzials – also nicht „nur“ der Fachkräfte – zu verstärken.

Die Kantone haben an der heutigen Plenarversammlung einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bundesrat zugestimmt. Die Kantone verfolgen dabei ein zweifaches Ziel:

- Einerseits wollen wir aufzeigen, dass auf Ebene der Kantone bereits zahlreiche Massnahmen zur Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials ergriffen worden sind. Auch erste Erfolge haben sich bereits eingestellt.
- Andererseits möchten die Kantone einen Beitrag zur Versachlichung der ganzen Diskussion rund um die Arbeits- und Fachkräftethematik leisten.

[Verweis auf die nachfolgende Medienkonferenz mit Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann im Medienzentrum]

Abschliessend ist auf drei weitere Aspekte hinzuweisen:

1. Ein Kontingentssystem bedeutet in jeder Ausgestaltung eine administrative und dadurch auch finanzielle Mehrbelastung für den Staat, hier insbesondere auch für die Kantone.
2. Neben diesen direkten gilt es aber auch die indirekten Auswirkungen zu beachten: Das neue Zulassungssystem schafft Unsicherheit in Bezug auf den möglichen Einsatz und Ersatz von Fachkräften in Unternehmen. Das schadet im Endeffekt dem Wirtschaftsstandort Schweiz enorm, denn die Verfügbarkeit von Fachkräften ist zu einem wesentlichen Standortfaktor geworden. Diese Wirkung wird sich vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wohl noch verstärken. Bis anhin konnte die Schweiz die Differenz zwischen Nachfrage und Angebot mit der Zuwanderung aus der EU/EFTA sowie aus Drittstaaten abdecken. Inskünftig bleibt die Beantwortung der Frage, ob genügend Fachkräfte vorhanden sein werden, unsicher.
3. Die Bundesverfassung garantiert Grundrechte, sichert Grundversorgungsaufträge und formuliert Sozialziele. Gerade in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales benötigt es für deren Umsetzung eine ausreichende Anzahl an Fachpersonal. Der Anteil an Fachpersonen aus dem Ausland ist – im Gesundheitsbereich beispielsweise mit 30 bis 40 Prozent – so bedeutend, dass ohne dieselben die wichtigsten Dienste nicht aufrechterhalten werden können. Diese Situation ist in den einzelnen Branchen seit längerem erkannt, weshalb verschiedene Initiativen ergriffen wurden, um den Anteil an inländischem Personal zu erhöhen – heute Nachmittag werden wir näher darauf eingehen können. Auch wenn einige dieser Massnahmen eine Verbesserung gebracht haben, werden wir realistischerweise auch künftig auf Zuwanderung angewiesen sein, um in den genannten Bereichen die Grundversorgung nicht ernsthaft zu gefährden.

Die Kantonsregierungen erwarten deshalb vom Bundesrat, dass er in seiner Botschaft an das Parlament diese gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Kontingentierungssystems konsequent aufzeigt.